

sowie anderer Rechte und Pflichten nach den entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen der Abkommenspartner.²⁴⁾ Hierbei sind für den Transport bestimmter Waren weitere von der DDR ratifizierte völkerrechtliche Abkommen zu berücksichtigen, in denen bestimmte Ein-, Aus- und Durchführverbote enthalten sind (vgl. z. B. zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels § 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Suchtmitteln - Suchtmittelgesetz - vom 19. 12. 1973, GBl. I S. 572).

Im Zoll- und Devisenverkehr besteht die Pflicht, die entsprechenden Waren und Werte in dafür geltenden Zoll- und Devisendokumenten aufzuführen, den Dienststellen der Zollverwaltung der DDR vorzuführen und die Dokumente auf Verlangen vorzuweisen. (Im Warenverkehr folgt die Vorführpflicht aus § 7 ZollG, die erforderlichen Zoll- und Warenbegleiddokumente sind ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen; für den Devisenverkehr sind die Bestimmungen über den Reiseverkehr zu beachten, insbes. Abschn. III der 1. DB zum DevG vom 19. 12. 1973, GBl. I S. 579.) Werden Waren oder Devisenwerte der Zoll- und Devisenkontrolle nicht vorgeführt, auf Verlangen nicht vorgewiesen, nur teilweise oder überhaupt nicht oder falsch deklariert, so liegt eine entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommene - versuchte oder vollendete - Aus- oder Einfuhr und damit ein Zoll- oder Devisenverstoß vor, und zwar unbeschadet dessen, ob der ein- oder ausgeführte Gegenstand bzw. Wert selbst zur Ein- oder Ausfuhr genehmigt worden war oder nicht.

Vorführpflichtig ist, wer die Sache unmittelbar transportiert, also der Zollpflichtige selbst, ebenso auch der gewerbliche Transporteur oder ein anderer Verkehrsträger, wie z. B. die Post im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr. Die Erfüllung der Vorführ- und Deklarierungspflicht bei Waaren und Devisenwerten erfordert von dem Verpflichteten ein aktives Verhalten: Er muß die betreffenden Gegenstände ohne besondere Aufforderung und ohne sonstigen Hinweis mit den für die Ein- und Ausfuhr erforderlichen Genehmigungsdokumenten der Zollkontrolle vorlegen oder in anderer entsprechender Weise vorweisen. Ein passives Verhalten, ein Abwarten, ob die Zollorgane bei der Kontrolle die Waren oder Devisenwerte entdecken, ist bereits eine Verletzung der Vorführpflicht.

Geringfügige Verstöße gegen die Zoll- und Devisengesetze werden als *Ordnungswidrigkeiten* verfolgt (§§ 40 ff. OWG). Für die Untersuchung und Prüfung der ordnungsstrafrechtlichen Ver-

antwortlichkeit sind die Dienststellen der Zollverwaltung der DDR zuständig. Grundlage für die Feststellung schuldhaften Handelns bilden insbesondere die Bestimmungen der §§ 9 ff. OWG i. V. m. der VO über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. 6. 1973 (GBl. II S. 480).

In § 26 der 1. DB zum DevG werden als Ordnungswidrigkeiten solche Rechtsverletzungen nach § 17 Abs. 1 DevG erfaßt, die die Interessen der sozialistischen Gesellschaft nicht erheblich beeinträchtigen. In der Praxis betrifft dies vorwiegend Rechtsverletzungen, die nicht im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr stehen, sondern vorwiegend Verstöße gegen Anmeldepflichten von Devisenwerten und Verbindlichkeiten sowie gegen Kaufend-Anbietepflichten von Zahlungsmitteln anderer Währungen darstellen (§ 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 DevG). Für die Untersuchung von Verstößen nach § 26 der 1. DB zum DevG und die Prüfung der ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sind grundsätzlich die Vorsitzenden der örtlichen Räte (außer den Räten der Gemeinden) zuständig, die bei Vorliegen der Verantwortlichkeit nach dem OWG den Rechtsverletzer mit Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 Mark belegen können.

Straftaten nach dem Zollgesetz (§§ 12, 14 ZollG)

Der Geltungsbereich der Strafbestimmungen des ZollG erstreckt sich ausschließlich auf den *Warenverkehr* (nicht Zahlungsmittelverkehr) *über die Zoll- und Staatsgrenze der DDR*. Erfaßt werden alle Arten von Waren und ihres Transportes, unabhängig von der Art des konkreten Transportmittels (Straßengüterfahrzeug, Pkw, Schiff, Behälter u. a.), der Art des benutzten Verkehrsweges oder der Ein-, Aus- oder Durchfuhr. Zum Warenverkehr zählen insbesondere:

- die kommerzielle Aus- und Einfuhr von Handelswaren
- das Mitführen von Waren bei Aus- und Einreisen der Bürger sowie bei Transitreisen
- der Transport von Waren im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr
- der Transit von Gütern
- sonstige Aus- und Einfuhren. «

Paragraph 12 Abs. 1 Ziff. 1 ZollG begründet